

verein hat in unserm Vaterland seine belebende Kraft bereits auf das Herrlichste bewährt; großartige Unternehmungen blühen überall empor, und die im Werke begriffenen Eisenbahnen bilden als Hauptbeförderungsmittel des Handels und der Industrie den Schlussstein bei dem mächtigen Baue, welchen der sächsische Nationalgeist hervorruft. Aber auch mannichfaltige Verzweigungen des Geschäftslebens entstehen durch die neuesten Gestaltungen desselben. Auf den verschiedenen Wegen des Verkehrs bedarf es eines Fadens, welcher den Geschäftsmann sicher und schnell in dem Gebiete seines Wirkens leitet. Längere Zeit, aber gründlich vom Bearbeiter und Herausgeber vorbereitet erscheint daher als ein solches Hilfsmittel das obengenannte Werk als

E i n
gemeinnütziges und unentbehrliches
G e s c h ä f t s = H a n d b u c h
f ü r

alle Expeditionen, Comptoirs, Comtoristen, Kauf- und Handelsleute, Fabrik-, Manufactur- und Hüttenwerksbesitzer und alle Gewerbetreibende des Landes, sowie desgleichen für alle Handels- und Geschäfts-Reisende, Messenbesuchende und Geschäfts-etablissements des Auslandes,

welche mit dem Königreich Sachsen in Verbindung stehen.

E n t h a l t e n d :

1) Die Handelsgeographie des Königreichs Sachsen.

Ein Ueberblick der verschiedenen Eintheilungen des Landes und der localen Verhältnisse von mehr denn 2000 Orten, namentlich den 141 Städten, sämtlichen Rittergütern, Pfarr-, Fabrik-, Manufactur- und andern Etablissementsorten.

a) Nach den Naturproducten.

Die Bezeichnung der jeder Gegend und jedem Orte eigenthümlichen Naturerzeugnisse, Cultur des Landes und Viehstandes.

b) Nach den Gewerbs- u. Industrieerzeugnissen.

Andeutung jedes dem Bezirke und Orte eigenthümlichen Gewerbs- und Industrieerzeugnisses.

2) Alle Geschäfts-etablissements von:

a) Fabriken, Manufacturen, Hüttenwerken und fabrikmäßig betriebenen Gewerken.

Nach den Gegenständen ihrer Erzeugnisse, nach ihrer Raggion, ihren Besitzern oder Unternehmern und Orten.

b) Den en gros Handel,

active Etablissements nach ihrer Raggion und ihren Besitzern.

c) Kramer- und Detail-Handel.

d) Wechselhandlungen.

e) Expeditions- und Commissionsgeschäfte,

erstere mit Angabe der verschiedenen eigenthümlichen Richtung.

f) Mäklergeschäfte,

soweit solche legal autorisirt sind. (NB. von a bis f möglichst vollständig.)

3) Die Verkehrsverbindung (Geschäftsbeförderung).

a) Durch die Königlichen Postanstalten,

zusammenhängende Postberichte durch das ganze Land.

b) Durch das gewöhnliche Fuhr- und Verladungs-geschäft,

nach den Richtungen und der Abfahrt und Ankunft.

c) Durch die Elbschiffahrt,

desgleichen, und nach den Orten ihrer Bestimmung.

d) Durch ordinaire Boten.

e) Durch die Eisenbahn,

(seiner Zeit). Hierzu die vorzüglichsten Gasthöfe jedes Ortes mit ihren Besitzern.

4) Die Königlichen Zoll- und Steuerämter (indirecter Abgaben) mit der Angabe der Zolllinien und Straßen.

5) Die Messen und Jahrmärkte.

Kram-, Vieh-, Ross-, Woll-, Flachs- und Getreidemärkte.

6) Die landesübliche Rechnungsweise im Handel nach Münzen, Gewicht, Längen-, trockenem und flüssigem Maße.

(NB. Für den Anhang des Werkes.)

7) Eine Uebersicht der sämtlichen Königl. Justanzen, städtischen und Patrimonialbehörden für diejenigen, welche etwas in den Handel und die Gewerbe einschlagendes, oder mit diesen in Verbindung Kommendes bei denselben nachzusehen haben.

Dieser umfassende Artikel blos in Beziehung der respectiven Königl. Militair-, Civil- und geistlichen Branchen, sowie der städtischen und Patrimonialbehörden, als sie durch die Präsidirenden, Räte und das Referat Führenden, durch Commandanten, Directoren und jede Art Oberbeamten gebildet werden, mit Hinweglassung alles Untergeordneten.

(NB) Da Handel und Gewerbe ihrer Natur nach, mit allen Verhältnissen eines Staates in Berührung kommen, so lassen sich hier die noch hinzukommenden öffentlich bestallten oder charakterisirten respectiven Individuen nicht speciell angeben, wie sie die einzelnen Ortsverhältnisse aufstellen müssen.

8) Rechtsanwälte und Agenten, welche von Auswärts Aufträge in Handels- und Gewerbsangelegenheiten übernehmen,

blos graduirte, immatriculirte oder legal dazu berechnigte.

9) Besondere Handels- oder Geschäftsanstalten und Vereine,

insoweit sie concessionirt und confirmirt sind.

Hierzu wird noch in einem Anhange kommen,

was von besonderen Zollbestimmungen und Veränderungen, polizeilichen Anordnungen in Absicht auf Fremde und Reisende, vom Leipziger Handelsgericht und Wechselrecht, sowie seiner Resfordnung ic. dem Geschäftsmann zu wissen von Nutzen sein kann, sowie endlich eine der Tendenz des Ganzen angemessene Wegkarte beigegeben wird.

Die Form des Werkes (zur Erleichterung seines Gebrauchs) zerfällt

1) in 4 Abtheilungen nach den Königl. Kreisdirectionsbezirken.

Diese zusammen bilden das vollständige Werk, werden aber den Subscribenten einzeln ausgeliefert.

2) Jede Abtheilung ist nach den betreffenden Amtshauptmannschaften und den Königl. Justiz- und Rentämtern geordnet, und

3) Die zu jedem Königl. Amte gehörenden Orte enthalten Alles, was auf sie einzeln bezüglich ist.

Leipzig, im Oct. 1836.

B. G. Tenbner.